

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Convoi Group

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Allgemeine Bestimmungen und Gültigkeit

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote, Aufträge, Vereinbarungen und die sich daraus ergebenden Pflichten, mit denen die an der Convoi Group verbundenen Aktiengesellschaften nach niederländischem Recht*, hiernach „Convoi“ genannt, Tätigkeiten und/oder Dienste bei einer Drittpartei, hiernach „der Auftragnehmer“ beziehen oder dem Auftragnehmer einen (anderen) Auftrag erteilen, im weitesten Sinne des Wortes. Unter Güter versteht man Gegenstände und Vermögensrechte.

1.2 Eine Abweichung von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen ist erst möglich, wenn Convoi diese Abweichung schriftlich angenommen hat.

1.3 Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig ist oder aufgehoben wird, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft. Convoi und der Auftragnehmer vereinbaren, die nichtigen oder aufhebbareren Bestimmungen zu ersetzen durch eine Bestimmung, die sie vereinbart haben, wenn sie die Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit in Erfahrung gebracht haben.

1.4 Andere Bedingungen werden ausdrücklich von der Hand gewiesen.

2. Angebote, Aufträge und das Zustandekommen, Ändern und Annullieren von Vereinbarungen

2.1 Angebotsanfragen sind für Convoi nicht verbindlich, aber sie sind eine Einladung, ein Angebot aufzustellen. Durch das Aufstellen eines Angebotes verpflichtet der Auftragnehmer sich, Convoi eine Leistung zu erbringen für einen gesamten Preis, einen festen Abrechnungspreis oder eine Variante hiervon innerhalb der für die Lieferung festgehaltenen Frist. Das Angebot bleibt zumindest sechzig Kalendertage gültig. Eventuelle Kosten, die mit dem Aufstellen des Angebotes verbunden sind, werden nicht von Convoi vergütet.

2.2 Im Fall der Unvollständigkeit, der eindeutigen Fehler oder bei Widersprüchlichkeiten zwischen Teilen eines Angebotsantrages muss der Auftragnehmer, bevor er sein Angebot aufstellt, mit Convoi darüber beraten. Der Auftragnehmer muss Convoi, wenn die Rede ist von eindeutigen Fehlern, Unvollständigkeit oder Widersprüchlichkeit im Auftrag, darüber informieren, bevor der Auftragnehmer die Ausführung oder Lieferung durchführt.

2.3 Convoi ist nicht verpflichtet, den Auftrag der Partei mit dem billigsten Angebot zuzuweisen. Auch muss Convoi keine Information über das Erteilen oder Nichterteilen eines Auftrages Informationen geben. Alle von Convoi dem Auftragnehmer erteilten Informationen müssen, wenn keine Vereinbarung zustande kommt, auf ersten Antrag Convoi kostenlos zurückgesandt werden.

2.4 Eine Vereinbarung kommt nur zustande, wenn Convoi ein Angebot durch einen schriftlichen Antrag angenommen hat.

2.5 Wenn der Auftragnehmer noch nicht mit der Ausführung der Vereinbarung begonnen ist, hat Convoi das Recht, die Vereinbarung jederzeit außergerichtlich zu entbinden (zu lassen). Convoi wird in diesem Fall die vom Auftragnehmer schriftlich beweisbaren und unvermeidlich gemachten Kosten vergüten, insofern sie vernünftig sind. Eine weitere Entschädigung ist ausgeschlossen. Wenn der Auftragnehmer ohne einen schriftlichen Auftrag von Convoi mit den Tätigkeiten beginnt, macht er dies auf eigene Rechnung und Risiko.

3. Leistungen

3.1 Die vom Auftragnehmer zu liefernde Leistung muss neben den Anforderungen des zusätzlichen Rechtes folgende Elemente erfüllen:

- a. die Beschreibung und/oder die Spezifikation, die von Convoi angegeben wurde;
- b. die vernünftigen Erwartungen, die Convoi haben kann von (unter anderem) den Eigenschaften, der Qualität und/oder Zuverlässigkeit aufgrund (unter anderem) dieser Bedingungen und der Beschreibung im Angebot;
- c. die vom Standpunkt der Sicherheit, Gesundheit, Wohlbefinden und Umwelt vernünftigerweise einzuhaltenen (gesetzlichen) Anforderungen;
- d. die Anforderungen und Fachkenntnisse, die für diesen Sektor gelten;
- e. das von Convoi angegebene oder (stillschweigend) gebilligte Zeitschema und/oder Ausführungsschema;
- f. die Forderung, dass die zu benutzenden Materialien und Grundstoffe die vereinbarte Qualität einhalten und dass bei der Ausführung Geräte und Material eingesetzt werden, die den höchsten Ansprüchen entsprechen;
- g. die Forderung, dass die vom Auftragnehmer einzuschaltenden Personen für ihre Aufgabe geeignet sind;
- h. die Forderung, dass in der Leistung alle Anträge auf Zulassungen inbegriffen sind, die für die Ausführung der Vereinbarung notwendig sind;
- i. die Forderung, dass die für die Ausführung der Vereinbarung zu verrichtenden Zeichen- und anderen vorbereitenden Tätigkeiten und/oder Entwicklungsarbeiten enthalten sind.

3.2 Der Auftragnehmer darf keine (direkten) Angebote oder Preisangaben dem Auftraggeber von Convoi machen. Dies gilt sowohl für die Erweiterung als auch für Änderungen der Arbeit, für die Convoi den Auftrag erhalten hat

3.3 Die Lieferung findet statt aufgrund der vereinbarten INCO-Terms (internationale Handelsklauseln). Wenn die INCO-Terms nicht ausdrücklich vereinbart sind, findet die Lieferung DDP statt an dem von Convoi angegebenen Standort. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Convoi rechtzeitig, angemessen und schriftlich über das Überschreiten der Lieferzeit zu informieren. Bei Teillieferungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung von Convoi erforderlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wenn Convoi dies wünscht, einen schriftlichen Produktions- oder Ausführungsplan zu geben und/oder an einer Fortschrittskontrolle mitmachen. Die Lieferung gilt erst als abgeschlossen, wenn der Auftrag in seiner Gesamtheit – laut den Anforderungen in dieser Vereinbarung – an dem von Convoi angegebenen Standort geliefert wurde.

4. Fristen

4.1 Die vereinbarten Fristen bezüglich (Teile von) den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind verbindlich, was bedeutet, dass der Auftragnehmer bei Überschreiten der Frist ohne Mahnung im Versäumnis ist.

4.2 Für jeden Kalendertag, an dem die oben genannten Fristen überschritten werden, schuldet der Auftragnehmer Convoi eine direkt einforderbare Geldstrafe von 0,5 % des vereinbarten gesamten Auftragsbetrages. Hierbei gilt ein Höchstbetrag von 10 % des gesamten mit dem Auftragnehmer vereinbarten Auftrages. Convoi hat ferner Anspruch auf eine Vergütung des gesamten von ihr erlittenen oder noch zu erleidenden Schadens.

5. Änderungen, Mehrarbeit, Minderarbeit

5.1 Convoi kann jederzeit verlangen, dass der Umfang, die Beschaffenheit der auszuführenden Tätigkeiten, die zu verrichtenden Dienste und/oder zu liefernden Güter geändert werden. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, notwendige Änderungen oder Verbesserungen Convoi rechtzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ferner die von Convoi verlangten Änderungen in beispielsweise Zeichnungen, Modellen, Anweisungen, Spezifikationen und Tätigkeiten ohne Verspätung durchzuführen, auch wenn keine Übereinstimmung über die Kosten erreicht wurde.

5.2 Wenn die im ersten Absatz genannte Klausel laut Meinung des Auftragnehmers Auswirkungen auf den vereinbarten festen Preis, die Tätigkeiten und/oder Fristen hat wird der Auftragnehmer, bevor er die Änderungen durchführt, Convoi hierüber so schnell wie möglich nach Kenntnisgabe schriftlich informieren. Hierfür gilt eine Frist von höchstens acht Kalendertagen. Wenn Convoi die Folgen auf den Preis, die Tätigkeiten und/oder Fristen unvernünftig findet, hat Convoi das Recht die Vereinbarung außergerichtlich zu entbinden. Diese Entbindung findet durch eine schriftliche Kenntnisgabe an den Auftragnehmer statt, außer wenn dies aufgrund der Umstände unvernünftig sein sollte. Eine Entbindung aufgrund dieses Absatzes gibt keiner der Parteien ein Anrecht auf Vergütung eines Schadens.

5.3 Eine Änderung der Art und des Umfangs der Leistung, die Einfluss hat auf den vereinbarten Preis und die Fristen zur Ausführung der Leistung hat keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

6. Preis

6.1 Der vereinbarte Preis ist fest und verbindlich. Der Preis kann auch nie erhöht werden infolge von Änderungen des Wechselkurses, der Einkaufspreise, Frachttarife, Import- und Exportrechte, Verbrauchssteuern, Abgaben, Belastungen, Grundstoffe oder Halbfabrikate, Löhne und der anderen vom Auftragnehmer an Dritte geschuldete Leistungen.

6.2 Außer wenn dies anders vereinbart ist, sind im Preis enthalten:

- a. Importrechte, Verbrauchssteuern, Abgaben und Belastungen (mit Ausnahme der Umsatzsteuer);
- b. Gebühren und alle anderen Belastungen oder Kosten, die beim Beantragen der Zulassung gemacht werden;
- c. Vergütungen für den Gebrauch von intellektuellen und industriellen Urheberrechten;
- d. alle Kosten, die verbunden sind oder die sich ergeben aus dem Erbringen der vereinbarten Leistungen;
- e. die Kosten der Verpackung, Transport, Lagerung, Versicherung, Prämien, Anlagen und Inbetriebnahme vor Ort. Dies gilt auch für die von Convoi zur Verfügung gestellten Güter;
- f. alle anderen Kosten, die durch die Vereinbarung oder diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zulasten des Auftragnehmers entstehen;
- g. alles, was notwendig ist, für eine gute Ausführung der Vereinbarung, unter Berücksichtigung der den gültigen Normen, Vorschriften und den Anforderungen der guten Fachkenntnisse, auch wenn das nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vermeldet ist.

7. Fakturierung und Zahlung

7.1 Außer wenn es anders vereinbart ist, müssen Rechnungen per E-Mail bei Convoi eingereicht werden. Rechnungen müssen mit einem unterschriebenen Bestätigungsschein oder den Abrechnungen versehen sein.

7.2 Außer wenn schriftlich anders vereinbart, wird der Auftragnehmer die von Convoi geschuldeten Beträge nicht vor dem Datum der Lieferung der Güter oder an dem Datum, an dem die Erbringung der Leistung von Convoi angenommen ist, in Rechnung bringen. Bei einer vollständigen und korrekten Ausführung der Vereinbarung bezahlt Convoi den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang der Rechnung und der Bestätigung der Rechnung. Die Zahlung enthält keine Annahme und entbindet den Auftragnehmer nicht von einer Pflicht gegenüber Convoi.

7.3 Wenn die Angaben, die der Auftragnehmer für die Ausführung der Vereinbarung Convoi (regelmäßig) vorlegen muss, und/oder die vereinbarten Zahlungssicherheit nicht oder nicht in der korrekten Form eingegangen sind, darf Convoi die Zahlung der Rechnungen aufheben. Das Gleiche gilt wenn die in Absatz 1 genannten Bestätigungen fehlen oder nicht unterzeichnet wurden.

7.4 Convoi darf Beträge mit Beträgen verrechnen, die Convoi vom Auftragnehmer fordern kann. Dies gilt auch für Beträge, die der Auftragnehmer einer mit Convoi verbundenen Rechtsperson oder Gesellschaft schuldet.

7.5 Rechnungen, die Convoi später als sechs Monate nach der Lieferung der Güter oder des Datums, an dem die Leistung von Convoi angenommen wurde, erhält, werden nicht angenommen. Durch den Ablauf dieser Zeit verfällt das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Rechnungen.

7.6 Bevor die Zahlung stattfindet, darf Convoi neben oder statt einer Eigentumsübertragung eine für Convoi akzeptable Bankgarantie verlangen. Diese ist für Rechnung des Auftragnehmers.

7.7 Der Auftragnehmer muss auf der datierten und nummerierten Rechnung auf jeden Fall folgende Angaben deutlich und übersichtlich vermelden. Wenn sie fehlen, kann jede Zahlungspflicht von Convoi aufgehoben werden:

- a. die Vertragsnummer (Einkaufnummer) von Convoi und des Auftragnehmers, die sich auf die Arbeit bezieht;
- b. der Name, die Adresse und der Wohnort oder die Niederlassung des Auftragnehmers
- c. die Arbeit und den Ort (die Orte) der Ausführung, auf die die Rechnung sich bezieht;
- d. den Zeitraum und die erbrachte Leistung, auf die die Rechnung sich bezieht;
- e. die Terminnummer;
- f. der Name und die Mitgliedsnummer der Ausführungseinrichtung, bei der der Auftragnehmer angeschlossen ist;
- g. die Lohnsteuernummer des Auftragnehmers;
- h. die Vermeldung der "MWST-Gebührenregelung", wenn diese gültig ist. Das Gleiche gilt für den Betrag der Umsatzsteuer;
- i. das Bankkonto des Auftragnehmers;
- j. die Lohnkosten, wenn gültig;
- k. die von Convoi gezeichneten Zeitkontoauszügen.

7.8 Wenn Convoi dem Auftragnehmer Zinsen schuldet, sind die von Convoi geschuldeten Zinsen einfach und entsprechen der Euro Interbank Offered Rate (Euribor), zuzüglich 50 Basispunkte. Es handelt sich hierbei um die Monatsprozente, die am Fälligkeitsdatum der Rechnung gültig sind. Zinseszinsen werden nicht vorgesehen.

7.9 Die Überschreitung einer Zahlungsfrist oder die Nichtzahlung einer Rechnung durch Convoi gibt dem Auftragnehmer nicht das Recht, die Leistungen zu beenden oder aufzuheben.

8. Informationspflicht, Kontrolle, Billigung und Zustimmung

8.1 Der Auftragnehmer muss Convoi jeden Umstand, der die Einhaltung der Vereinbarung beeinflussen oder verhindern kann, direkt schriftlich mitteilen. Infolge dieser Information hat Convoi das Recht, wenn nötig auf Kosten des Auftragnehmers die notwendigen und vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen und/oder Änderungen der Vereinbarung zu verlangen. Convoi kann ebenfalls die Vereinbarung auf dieser Grundlage außergerichtlich entbinden. Diese Klausel gilt auch, wenn Convoi aus anderen vernünftigen Gründen einen solchen Umstand vermutet.

8.2 Convoi hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – die Ausführungsweise der Vereinbarung zu kontrollieren. Convoi darf zu diesem Zweck alle möglichen Maßnahmen ergreifen, die ihr vernünftig erscheinen. So hat Convoi das Recht, einen schriftlichen monatlichen Fortschrittsbericht zu fordern, die Orte, an denen die Leistung ganz oder teilweise erbracht wird (mit einem Gutachter oder nicht) zu untersuchen und/oder (Bücher)kontrollen der Buchführung des Auftragnehmers durchzuführen (zu lassen).

8.3 Die von Convoi erteilte Billigung oder Zustimmung, laut dieser Bedingungen, entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung.

9. Versäumnisse

9.1 Werden die Pflichten des Auftragnehmers nicht erfüllt, hat Convoi das Recht, die Vereinbarung ohne Mahnung oder richterlichen Eingriff einseitig ganz oder teilweise zu entbinden, anhand einer schriftlichen Kenntnisgabe an den Auftragnehmer und/oder indem sie Zahlungspflichten aufhebt und oder die Ausführung der Vereinbarung ganz oder teilweise an Dritte überträgt, ohne dass Convoi zu einer Entschädigung verpflichtet ist, ungeschadet eventuell anderer Rechte von Convoi, worunter das Recht von Convoi auf eine vollständige Entschädigung.

10. Garantie

10.1 Mängel in gelieferten Gütern, in den ausgeführten Tätigkeiten und in den verrichteten Diensten, die vor Ablauf der Garantiefristen entstanden sind, muss der Auftragnehmer direkt aufheben. Außer wenn der Auftragnehmer beweist, dass die Mängel durch einen unkorrekten Gebrauch verursacht worden sind, müssen die Güter, bei denen der Mangel sich ergeben hat, nach Einsicht von Convoi ersetzt oder repariert werden. Wenn es sich um Tätigkeiten handelt, bei denen ein Mangel aufgetaucht ist, müssen die Tätigkeiten für Rechnung des Auftragnehmers ganz neu ausgeführt werden. Wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die gelieferten Güter oder das Ergebnis der ausgeführten Arbeit ganz oder teilweise zunichte sind oder nicht geeignet sind für den Zweck, für den sie bestimmt sind, wird dies, außer bei Gegenbeweis, als Folge eines Mangels betrachtet.

10.2 Bei festgestellten Mängeln bleiben die Güter, Teile der Güter, die Ergebnisse der ausgeführten Tätigkeiten und/oder verrichteten Dienst, bei denen der Mangel sich ergeben hat, Convoi zur Verfügung, damit die Ursache des Mangels festgestellt werden kann. Sie werden bewahrt und gelagert auf eine von Convoi bestimmten Weise und bestimmten Ort. Wenn sie zunichte gehen, bevor die Ursache des Mangels festgestellt werden kann, ist dies für Rechnung und auf Risiko des Auftragnehmers.

10.3 Wenn der Auftragnehmer im Versäumnis bleibt, hat Convoi das Recht, in dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer unerreichbar ist, ohne Mahnung die Ersetzung oder die Reparatur auf Kosten des Auftragnehmers auszuführen (ausführen zu lassen). Ob die Rede ist von Dringlichkeit oder Unerreichbarkeit wird ausschließlich von Convoi beurteilt.

10.4 Sobald die Ersetzung oder die Reparatur durchgeführt und von Convoi angenommen ist, beginnt für die Ersetzung oder die Reparatur eine neue Garantiezeit.

10.5 Die Garantiefristen laufen ab dem Zeitpunkt, an dem die gelieferten Güter, die ausgeführten Tätigkeiten und/oder die verrichteten Dienste von Convoi angenommen wurden. Wenn Güter dafür gedacht sind, von Convoi in Anlagen oder Systemen verarbeitet zu werden, beginnt die Garantiezeit ab der Lieferung durch Convoi der Anlagen oder Systeme, zu denen sie gehören.

10.6 Außer wenn ausdrücklich eine andere Garantiezeit vereinbart ist, beträgt diese Garantiezeit zwei Jahre oder so viel länger, wenn der Auftragnehmer aufgrund von Vereinbarungen dies mit seinen Subunternehmern und Lieferanten erreichen kann. Auch nach dem Ablauf der Garantiezeit gelten die Ansprüche von Convoi aufgrund von verborgenen Mängeln.

11. Verschiebung

11.1 Convoi darf die Ausführung der Vereinbarung immer ganz oder teilweise aufheben und den Auftragnehmer verpflichten, die Ausführung aus der Vereinbarung für eine von Convoi zu bestimmenden Frist zu unterbrechen. Convoi wird, wenn dies nötig ist, den Schaden, der aus den wirklich vom Auftragnehmer bewiesenen gemachten direkten Kosten, insofern sie vernünftig sind, vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung oder Unterbrechung durch den Auftragnehmer verschuldet ist. Eine weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den sich aus dieser Aufhebung oder Unterbrechung ergebenden Schaden so weit wie möglich zu beschränken, indem er die angemessenen Maßnahmen ergreift.

11.3 Vorkehrungen, die der Auftragnehmer aufgrund der Aufhebung oder Unterbrechung ergreifen muss, werden ihm als Mehr- oder Minderarbeit verrechnet. Das gilt nicht, wenn die Aufhebung oder Unterbrechung verursacht wird durch ein Versäumnis des Auftragnehmers.

12. Höhere Gewalt

12.1 Die Parteien sind nicht im Versäumnis und heben gegeneinander keinen Anspruch auf Vergütung der Kosten, wenn und insofern die Einhaltung der vertraglichen Pflichten verzögert oder verhindert wird durch höhere Gewalt, insbesondere aber nicht ausschließlich Krieg

(erklärter oder nicht erklärter Krieg) oder feindliche Handlungen, Aufruf von zivilen Unruhen, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, nukleare Katastrophen oder anderes von Außen kommendes Unheil, Streiks und Arbeitsunruhen, Meuterei, Quarantäne, Epidemien, Pandemien, Terrorismus, Blockaden und Embargos, Demonstrationen, Brand, Sturm und/oder andere Wetterumstände, insofern dies nicht der fraglichen Partei zuzurechnen ist.

12.2 Unter höherer Gewalt versteht man ausdrücklich nicht den Streik oder die Arbeitsniederlegung (Arbeitsunruhe) der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie der Streik und die Arbeitsunterbrechung und ausbleibende Leistung des Zulieferers des Auftragnehmers und/oder durch den Auftragnehmer eingeschaltete Dritte. Solche Umstände sind die Umstände, für die Lieferant verantwortlich ist und das gehört zu seinem Risiko.

12.3 Wenn der Auftragnehmer von Convoi aufgrund eines Umstandes, einer Bedingung und/oder eines Ereignisses tatsächlich verhindert ist, eine oder mehrere Pflichten aus der Vereinbarung mit Convoi auszuführen, ist Convoi berechtigt zeitweilig die Ausführung und insbesondere das Einhalten der Pflichten gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise aufzuheben.

12.4 Die Parteien werden sich so schnell wie möglich von einer (möglichen) Situation der höheren Gewalt informieren.

12.5 Die Parteien können während der Zeit, in der die höhere Gewalt andauert, die Pflichten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, aufheben. Wenn dieser Zeitraum länger als 3 (drei) Monate dauert, ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung zu entbinden, ohne verpflichtete Entschädigung der Gegenpartei.

13. Beendigung der Vereinbarung

13.1 Ungeschadet der Bestimmungen hinsichtlich der (zeitweiligen) Beendigung kann Convoi die Vereinbarung direkt (ohne weitere Mahnung) außergerichtlich in folgenden Fällen entbinden:

a. Wenn der Auftragnehmer oder derjenige, der sich für die Pflichten des Auftragnehmers verbürgt hat oder Sicherheit erteilt, einen vorläufigen Zahlungsaufschub fordert. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer in Konkurs erklärt wird, freiwillig und unfreiwillig abgewickelt wird, Betriebsaktivitäten einstellt, und eine Entscheidung auf Zahlungseinstellung nimmt oder Antrag auf Konkurs oder Zahlungsaufhebung einreicht;

b. Wenn die Anteilhalter des Auftragnehmers verändert werden, insofern dies nach Urteil von Convoi das Risiko erheblich erschwert;

c. zu Lasten des Auftragnehmers eine Pfändung durchgeführt wird oder die Vermögensteile des Auftragnehmers mit einer Pfändung oder gerichtlichen Maßnahmen bedroht sind.

13.2 Convoi darf, außer in den in der Vereinbarung genannten Fällen, die Vereinbarung in der Zwischenzeit außergerichtlich entbinden mit Vergütung aller vom Auftragnehmer bereits gelieferten und von Convoi angenommenen Leistungen, zuzüglich einer vernünftigen Vergütung. Diese Entschädigung beträgt höchstens 10 % des restlichen vereinbarten Preises, für Schaden und Kosten, die der Auftragnehmer erleidet infolge der ausbleibenden Vollstreckung der Vereinbarung. Dies gilt immer bis zu einem Höchstwert des Auftrages/Annahmebetrages, zuzüglich bzw. abzüglich der eventuellen Mehr- oder Minderarbeit. Convoi muss eine solche außergerichtliche Entbindung begründen.

14. Geistige und industrielle Urheberrechte, Rechte auf Zeichnungen usw.

14.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass der normale Einsatz der gelieferten Leistungen im weitesten Sinne, nicht gegen Patent-, Urheber-, Marken- oder andere absolute Rechte einer Drittpartei verstößt. Der Auftragnehmer bewahrt Convoi vor und entschädigt ihr alle fraglichen Forderungen und Kosten der Verteidigung in diesem Zusammenhang.

14.2 Alle Zeichnungen, Spezifikationen, Notwendigkeiten, Berechnungen und andere von Convoi oder vom Auftragnehmer aufgestellten oder gebrauchten Dokumente und anderen Datenträger und Software (inklusive Kopien) sind oder werden Eigentum von Convoi zum Zeitpunkt der Anfertigung davon. Sie werden dazu unverzüglich individualisiert und von deutlichen Erkennungszeichen versehen und/oder werden auf ersten Antrag Convoi kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer setzt sich dafür ein, dass die gelieferten Leistungen (Güter, Dienste und Hilfsmittel) nicht gegen die Urheberrechte von Dritten verstoßen. Der Auftragnehmer gewährleistet Convoi alle Haftungsansprüche von Dritten, die auf einem (angeblichen) Verstoß gegen diese Rechte beruhen, und vergütet Convoi jeden Schaden, der sich daraus ergibt.

14.3 Eventuelle Urheberrechte auf einer eigens vom Auftragnehmer für Convoi entwickelten Leistung gehören Convoi, bzw. sind auf ersten Antrag von Convoi vom Lieferanten an Convoi zu übertragen. Dies gilt auch für die Urheberrechte laut Artikel 14.2.

14.4 Wenn die in Punkt 3 genannte Übertragung laut Recht (noch) nicht möglich ist, bzw. wenn die Leistung nicht spezifisch für Convoi

gedacht ist oder entwickelt wurde, gewährt der Auftragnehmer Convoi eine weltweite, exklusive und nicht aufkündbare Lizenz mit Recht auf Vergabe von Unterlizenzen auf eventuelle Urheberrechte bzgl. dieser Leistung. Die Vergütung für diese Lizenz ist im Preis der Lizenz inbegriffen. Auf Wunsch kann Convoi die Lizenz in den dazu bestimmten Verzeichnissen eintragen (lassen), wobei der Auftragnehmer wenn nötig mitarbeitet. Wenn für die Übertragung der Urheberrechte oder des Gewährs einer Lizenz eine Urkunde notwendig ist oder sich als notwendig ergibt, wird der Auftragnehmer vorbehaltlos seine Mitarbeit bei der Aufstellung einer solchen Urkunde gewähren.

14.5 Der Auftragnehmer informiert Convoi direkt, wenn Drittparteien gegen die Urheberrechte von Convoi verstoßen (oder bedrohen).

14.6 Der Auftragnehmer muss alle in Absatz 2 genannten Güter und Dokumente auf ersten Antrag von Convoi vollständig kostenlos und geordnet nach Auftrag von Convoi innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages zurückgeben.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Auftragnehmer wird das Bestehen von und den Inhalt des Angebotantrages, des Angebotes und/oder der Vereinbarung geheim halten, vertraulich behandeln, nicht veröffentlichen und ausschließlich für die Ausführung des Auftrages (der Aufträge) von Convoi behandeln. Das Gleiche gilt für das gesamte Knowhow, Daten, Informationen, Zeichnungen und ähnliches, die in welcher Form auch immer dem Auftragnehmer erteilt werden oder im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung vom Auftragnehmer gefertigt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm zur Ausführung der Vereinbarung betroffenen Drittparteien schriftlich zur gleichen Geheimhaltung, und lässt diese die von Convoi vorgelegten Geheimhaltungserklärungen unterzeichnen. Alle Informationen, die in diesem Artikel genannt sind, müssen vollständig und kostenlos auf ersten Antrag unverzüglich Convoi zurückgeschickt werden.

15.2 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Convoi eine Form der Werbung für die Ausführung der Vereinbarung vorzusehen. Das Gleiche gilt für das Knowhow, die Daten, Informationen, Zeichnungen und gleiches in jeder Form auch immer. Nichts hiervon kann für andere Zwecke benutzt oder kopiert werden, als für die Ausführung der Aufträge von Convoi, oder um direkt oder indirekt Kontakte mit den Auftraggebern von Convoi zu pflegen.

15a. Daten und Datenschutz

15a.1 Sofern und soweit nicht anders schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart worden ist, darf der Auftraggeber, ohne weitere Einschränkungen, alle durch ihn bei der Vertragserfüllung erworbenen Informationen speichern, verarbeiten und (wieder-)benutzen.

15a.2 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden allen durch Gesetze und/oder Vorschriften in Bezug auf personenbezogene Daten und/oder deren Verarbeitung gestellten Anforderungen entsprechen, wie der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, kurz "DSGVO") und dem niederländischen Datenschutzdurchführungsgesetz (kurz "UAVG"). Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, werden die Parteien einen Datenverarbeitungsvertrag abschließen.

16. Rechtsverzicht

16.1 Eine Verspätung oder Nachlässigkeit, um die strenge Einhaltung der vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten zu fordern oder ein Recht auszuüben, hat keinen Einfluss auf die Möglichkeit von Convoi, ihre Rechte noch auszuüben, außer wenn Convoi ausdrücklich schriftlich auf dieses Recht verzichtet hat.

17. Übertragung, Dritte

17.1 Der Auftragnehmer darf die Vereinbarung oder Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Convoi an Dritte übertragen, verpfänden oder durch Dritte verrichten lassen. Convoi hat das Recht, die Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.

17.2 In dringenden Fällen darf Convoi verlangen, dass der Auftragnehmer die Ausführung der Vereinbarung für ihre Rechnung und auf eigenes Risiko ganz oder teilweise an Dritte vergibt. Das Gleiche gilt, wenn nach Überlegung mit dem Auftragnehmer vernünftigerweise angenommen werden muss, dass diese nicht (zeitig) oder nicht ordentlich ihre Pflichten aus der Vereinbarung einhalten kann. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten aus der Vereinbarung.

17.3 Der Auftragnehmer vertritt Subunternehmer und/oder eingeschaltete Dritte, als ob es sich um sein eigenes Handeln oder

seine Nachlässigkeit geht. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Subunternehmer und Dritte sich an diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Übrigen von Convoi gültig erklärten Vorschriften und Bestimmungen der Leistung halten. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Convoi ihre Zuständigkeiten aus diesem Zusammenhang auch gegenüber den Subunternehmern und Dritten ausüben kann.

18. Haftbarkeit

18.1 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist Convoi nicht verpflichtet, einen Schaden, egal welcher Art, direkt oder indirekt, worunter Betriebsschaden, Schaden an beweglichen und/oder unbeweglichen Gegenstände, bzw. an Personen, sowohl beim Auftragnehmer oder bei Dritten zu vergüten. Auf jeden Fall ist Convoi nicht haftbar für den (Folge)-Schaden.

18.2 Der Auftragnehmer ist haftbar für und wird Convoi bewahren vor jeder Forderung des Schadens, der direkt oder indirekt die Folge ist von ausbleibendem, nichtzeitigem oder nicht ordentlichem Einhalten der Vereinbarung oder dem Verstoß von einer anderen vertraglichen oder nicht vertraglichen Pflicht gegenüber Convoi oder einer Drittpartei.

18.3 Unter Dritten versteht man laut diesem Artikel auch das Personal von Convoi oder von Convoi direkt oder indirekt eingeschaltete Dritte oder Beschäftigte.

19. Versicherungen

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf eigene Rechnung ausreichend zu versichern und versichert zu bleiben für ihre Haftung im weitesten Sinne des Wortes gegenüber Convoi und Dritten. Hierunter fallen unter anderem die Berufshaftpflicht, die Produkthaftpflicht und die gesetzliche (Risiko-) Haftpflicht. Convoi hat in diesem Zusammenhang keine Untersuchungsspflicht.

19.2 Convoi hat das Recht zu verlangen, dass in der Versicherungspolice Convoi als Mitversicherte, Auftraggeber und als Begünstigte vermeldet wird, bei gleichzeitigem Verzicht durch die Versicherer auf Regressanspruch, sowie dass die Versicherer das Recht haben, Convoi und/oder von ihr zu ernennenden Dritte direkt zu entschädigen. Auf Antrag von Convoi ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Versicherungspolice(n) und den Beweis der Zahlung der Versicherungsprämien vorzulegen.

20. Gültiges Recht, zuständiger Richter

20.1 Auf diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ist genau wie auf dem mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag das niederländische Recht gültig. Die Gültigkeit des Wiener Kaufvertrages 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

Alle Streitfälle (auch Streitfälle, die für von nur einer Partei als solche betrachtet werden), die infolge dieses Vertrages oder aus sich daraus ergebenden Vereinbarungen zwischen den Parteien entstehen können, werden vor dem zuständigen Richter in Bezirk: Limburg (Gericht: Maastricht) behandelt, wobei Convoi das Recht hat, Forderung gegen den Auftragnehmer gleichzeitig oder nicht vor einem anderen Richter oder einer anderen Instanz anhängig zu machen, die aufgrund der nationalen oder internationalen Rechtsregeln zuständig sind, von solchen Forderungen Kenntnis zu nehmen.

21. Soziale Verantwortung des Unternehmens

21.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass er alle gültigen Gesetze und Regeln im Bereich der Umwelt, des Wohls der Beschäftigten und des Kinderschutzes einhält. Ferner garantiert der Auftragnehmer, dass er sich keiner Form der Diskriminierung und/oder Korruption schuldig macht.

22. Sprache

22.1 Der Auftragnehmer erklärt hiermit, dass er über ausreichend Kenntnisse der niederländischen Sprache verfügt, so dass er die Vereinbarung, die Bedingungen und Anlagen vollständig versteht und dass alle zukünftigen Dokumente, Zeichnungen und jeder Schriftwechsel auf Niederländisch sein werden. Andere Sprachen werden nur benutzt, wenn dies von den dafür zuständigen Behörden gefordert wird und/oder in dem Maße, wenn dies anders in der Vereinbarung ausdrücklich vermeldet ist.

22.2 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind ursprünglich auf Niederländisch aufgestellt. Bei Undeutlichkeit und/oder unterschiedlicher Auslegung und/oder unterschiedlicher Erklärung sind allein die niederländischen Texte gültig.

II. SONDERBESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER LIEFERUNG VON GÜTERN

Neben dem Allgemeinen Teil (I) gilt für die Lieferung von Gütern auch dieses Kapitel (II).

23. Qualität und Beschreibung der zu liefernden Güter

23.1 Die zu liefernden Güter müssen

a. hinsichtlich der Menge, der Beschreibung und Qualität dem entsprechen, was in der Vereinbarung steht

b. in allen Hinsichten den gültigen Spezifikationen entsprechen und sie erfüllen;

c. versehen sein mit den notwendigen Anweisungen von Convoi und ihrem Personal, so dass sie selbstständig die Lieferung benutzen können;

d. aus eindeutig neuen Materialien gefertigt und in guter Ausführung sein;

e. geeignet sein für den Zweck, für den sie bestimmt sind;

f. gefertigt sein aus Teilen und Grundstoffen, deren Herkunft nachvollziehbar ist;

g. sie dürfen keinen Asbest oder andere krebserregende Stoffe enthalten, oder anders gesundheitsgefährdend sein;

h. versehen sein mit den notwendigen Dokumenten wie Packlisten (Garantie- und Qualitäts)Zertifikate, Atteste, Zeichnungen, Gebrauchsanweisungen, Ersatzteillisten und Wartungsvorschriften;

i. hinsichtlich Gegenstand, Zusammensetzung und Qualität in allen Hinsichten den gültigen gesetzlichen Vorschriften und Vorschriften der europäischen Richtlinien (wie CE und EMC-Kennzeichnung) entsprechen;

j. versehen sein mit einer Typen-, Serien- und Gerätenummer und einer Andeutung des Ursprungslandes mit den angemessenen Kennzeichen des Herstellers oder des Importeurs. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Verpackungen der Lieferung mit solchen Zeichen versehen sein;

k. versehen sein mit den Rechnung in zwei Exemplaren an Convoi, die außer Datum, Rechnungsnummer und Bestellnummer auch den Namen des Herstellers und des Importeurs enthalten, sowie die Typen-, Serien- und Gerätenummer.

24. Musterung und Prüfung

24.1 Convoi hat genau wie ihr Auftraggeber das Recht die Fertigung oder die Montage der vereinbarten Lieferungen zu untersuchen oder zu kontrollieren (zu lassen). Auch hat Convoi das Recht, Halb- und Endprodukte für den Zeitpunkt der Lieferung mustern oder prüfen zu lassen. Eine Musterung und Prüfung bedeutet nicht, dass der Auftragnehmer keine Garantie mehr erteilen muss oder nicht mehr haftbar ist. Auch die übrigen Pflichten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, bleiben bestehen.

24.2 Die Kosten, die mit der Musterung und Prüfung verbunden sind, sind für Rechnung des Auftragnehmers.

24.3 Bei Ausmusterung der gelieferten Güter unterrichtet Convoi den Auftragnehmer unverzüglich. Der Auftragnehmer wird danach – nach Wahl von Convoi – die gelieferten Güter direkt ausbessern oder ersetzen.

25. Verpackung, Transport, Lagerung, Installation

25.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für eine angemessene, für die Umwelt so sichere wie mögliche Verpackung der zu liefernden Güter.

25.2 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das auf seine Kosten entfernen oder verarbeiten von Verpackungen, Abfall, Müll oder überflüssiges Material, insofern diese abstimmen oder verbunden sind mit der Lieferung der Güter und Ausführung der Tätigkeiten laut Vereinbarung. Der Auftragnehmer muss dabei die zum Zeitpunkt der Entsorgung und/oder Verarbeitung gültige Gesetzgebung und Regeln in Acht nehmen.

25.3 Die Kosten der Verpackung, des Transportes, der Lagerung, der Versicherung und der Installation der Güter, einschließlich der von Convoi zur Verfügung gestellten Güter sind für Rechnung des Auftragnehmers. Insofern Convoi diese Kosten gemacht hat, vergütet der Auftragnehmer sie direkt an Convoi.

25.4 Wenn die Güter lieferbar sind, aber Convoi aus vernünftigen Gründen nicht in der Lage ist, sie in Empfang zu nehmen zum vereinbarten Zeitraum, behält der Auftragnehmer die Lieferung getrennt und erkennbar bestimmt für Convoi bei sich. Der Auftragnehmer muss die Lieferung sichern und alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um eine Qualitätsverminderung zu vermeiden, bis die Güter geliefert sind. Convoi wird die vom Auftragnehmer vernünftig und beweisbar gemachten Kosten vergüten.

26. Übertragung des Eigentums und Risikos

26.1 Das Risiko der zu liefernden Güter wird erst bei Lieferung des Auftragnehmers an Convoi übertragen. Der Eigentum der zu fertigenden oder zu liefernden Güter wird zum Zeitpunkt der (tatsächlichen) Lieferung übertragen. Wenn Convoi Anzahlungen verrichtet, geht der Eigentum der Güter zum Zeitpunkt der Fertigung an

Convoi über. Der Auftragnehmer wird die Güter durch einzigartige Symbole als Güter von Convoi kennzeichnen. Der Auftragnehmer garantiert, dass das vollständige und unbestrittene Eigentum übertragen wird.

26.2 Güter, die von Convoi dem Auftragnehmer zur Reparatur, Ver- oder Bearbeitung überreicht werden, sind während dieser Reparatur-, der Ver- oder Bearbeitungszeit auf Risiko des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Rückhaltungsrecht über diese Güter zugunsten von Convoi.

27. Haftbarkeit und Gewährleistung durch den Auftragnehmer

27.1 Der Auftragnehmer ist haftbar für die Vergütung aller Kosten und Schaden – inklusive Körperschaden oder Vermögensschaden – die verursacht werden, durch einen Mangel in den gelieferten Gütern und/oder am bei der Durchführung gebrauchten Geräte oder Material. Dies gilt auch, wenn der Schaden oder die Kosten verursacht wurden durch ein unsorgfältiges Handeln des Auftragnehmers, seinen Beschäftigten oder Dritten, die bei der Ausführung der Vereinbarung eingesetzt wurden.

27.2 Der Auftragnehmer muss Convoi und/oder seinen Auftraggeber vollständig für die in Absatz 1 genannte Haftung gewährleisten.

III. BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON DIENSTEN, AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN UND ANNAHME VON ARBEIT

Neben dem Allgemeinen Teil (I) gilt für die Lieferung von Diensten, Ausführung von Aufträgen und Annahme von Arbeit gilt Kapitel III.

28. Erteilen von Angaben

28.1 Der Auftragnehmer wird, wenn und insofern dies erforderlich oder gültig ist, beim Einreichen des Angebotes und/oder unverzüglich nach Eingang der Vereinbarung folgende Schriftstücke Convoi überreichen;

- a. ein aktueller Auszug aus dem Verzeichnis der Handelskammer – nicht älter als drei Monate;
- b. eine Kopie der Vereinbarung zum G-Kontos;
- c. eine Kopie eines gültigen Eintragungsbeweis bei einer Betriebsvereinbarung;
- d. eine jüngste Eintragung im Sonderverzeichnis der Vereinigung Registratie Ondernemers (Verzeichnis Subunternehmer), wenn gültig;
- e. eine jüngste Eintragung im Verzeichnis der Stichting Financieel Toezicht (Finanzaufsicht), wenn gültig;
- f. eine Erklärung über die Zahlung der "Lohnbelastungen" (Prämien Arbeitnehmersversicherung, Prämien Haftpflichtversicherung, einkommensabhängige Beiträge Pflegeversicherung und Lohnsteuern) des Steuerdienstes – nicht älter als drei Monate;
- g. eine Kopie des gültigen ISO- und SCC-Zertifikates;
- h. eine Erklärung der unabhängigen Arbeitsbeziehung.

28.2 Die unter Punkt e, f und h genannten Erklärungen müssen ohne Mahnung so schnell wie möglich nach dem Ende jedes Quartals Convoi überreicht werden.

28.3 Jede Veränderung in den unter a bis H in Artikel 25 Absatz 1 genannten Angaben muss direkt schriftlich Convoi gemeldet werden.

29. Ausführungsschema

29.1 Auf Anfrage von Convoi muss der Auftragnehmer ein Ausführungsschema überreichen. In diesem Schema stehen unter anderem die Zeiträume des Beginns und der Vollstreckung der aufeinanderfolgenden Teile der Tätigkeiten und der Personalbesetzung. Wenn vereinbart ist, dass Convoi Material einsetzt, sind auch die Zeiträume dieses Einsatzes im Ausführungsschema vermeldet. Das Ausführungsschema bildet nach Billigung von Convoi einen Teil der Vereinbarung.

29.2 Convoi hat das Recht, während der Ausführung Änderungen des Ausführungsschemas vorzunehmen. Die Folgen der Änderungen werden von Convoi und dem Auftragnehmer vernünftig geregelt. Wenn nötig wird die Vereinbarung verändert.

29.3 Der Auftragnehmer muss regelmäßig laut Wunsch von Convoi Berichte über den Fortschritt der Tätigkeiten und aller damit verbundenen Aspekte senden.

30. Personal Auftragnehmer

30.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter bei Convoi zu melden. Die erforderlichen Angaben sind: Name, Vorname(n), Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Steuernummer, Nummer und Art der Identifizierung. Ferner muss eine Kopie der Identitätskarte und (wenn gültig) die Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitsgenehmigung vorgelegt werden.

30.2 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die tägliche Leitung und die Aufsicht über die Ausführung der Tätigkeiten. Die Anzahl zuständiger und fachkundiger Aufsichtsführenden, die der

Auftragnehmer hierfür zur Verfügung stellt, muss dem Umfang und der Art der Tätigkeiten und der Forderungen, die Convoi stellt, entsprechen. Die Aufsichtsführenden müssen die niederländische Sprache beherrschen, außer wenn dies anders vereinbart wurde.

30.3 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von Mitarbeitern erteilten Dienste fachkundig und ununterbrochen ausgeführt werden. Die Mitarbeiter erfüllen die vereinbarte Qualität im Bereich der Ausbildung, der Fachkenntnisse und Erfahrung.

30.4 Der Auftragnehmer sieht für die Mitarbeiter Handgeräte und persönliche Schutzmittel vor.

30.5 Der Auftragnehmer ersetzt Mitarbeiter nur gelegentlich zeitweilig oder endgültig und nur nach der vorherigen Billigung von Convoi. Convoi wird ihre Zustimmung nicht unbegründet vorhalten. Convoi darf ihre Zustimmung mit Bedingungen verknüpfen. Bei Ersetzen der Mitarbeiter gilt Absatz 1.

30.6 Convoi und der Auftragnehmer können eine Probezeit der Mitarbeiter vereinbaren. Wenn sich während der Probezeit ergibt, dass Mitarbeiter die Arbeit nicht für Convoi zufriedenstellend ausführen, muss der Auftragnehmer diese Mitarbeiter direkt ersetzen. Hierfür dürfen keine zusätzlichen Kosten Convoi in Rechnung gestellt werden.

30.7 Wenn Mitarbeiter nicht über die notwendigen Qualifikationen oder Fachkenntnisse zu verfügen scheinen, muss der Auftragnehmer auf ersten Antrag von Convoi die Mitarbeiter unverzüglich durch andere Mitarbeiter ersetzen, die die gestellten Forderungen erfüllen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten oder sich anders falsch verhalten. Für das Ersetzen von Mitarbeitern können Convoi keine Kosten in Rechnung gebracht werden.

30.8 Die Tätigkeiten werden laut der bei Convoi zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitszeiten und Verhaltensregeln verrichtet. Der Auftragnehmer muss die Mitarbeiter beauftragen, dies zu berücksichtigen.

30.9 Zusätzliche Kosten, die entstehen, weil außerhalb der normalen Arbeitszeiten gearbeitet werden muss, um zum vereinbarten Datum die Lieferung durchführen zu können, sind zu Lasten des Auftragnehmers. Im Fall der höheren Gewalt sind die zusätzlichen Kosten der Maßnahmen für Rechnung von Convoi. Maßnahmen müssen vorher vereinbart werden.

30.10 Convoi kann regelmäßig Mitarbeiter beschäftigen. Der Auftragnehmer muss hier seine Zusammenarbeit gewähren. Der Auftragnehmer muss auch alles tun, um alle (anderen) vernünftigen, von Convoi getroffenen oder noch zu treffenden Verwaltungsregeln für die Kontrolle der Personalbesetzung auf der Arbeit oder für die Tätigkeiten zu ergreifen. So kann der Auftragnehmer gebeten werden, eine Tagesübersicht zu erteilen über die Personalplanung auf der Arbeit, aufgeteilt nach Arbeit, die beim Auftragnehmer ausgeführt wird. Convoi kann den Auftragnehmer auch auffordern, die von Convoi abgezeichneten Zeitkontoauszüge pro Mitarbeiter zu erteilen.

31. Sicherheit, Gesundheit, Wohlbefinden und Umwelt

31.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das Wohlbefinden, die Sicherheit und Gesundheit und gute Umweltbedingungen auf der Arbeit. Der Auftragnehmer muss sich an alle gültigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und vor Ort gültigen Sicherheits- und Umweltvorschriften halten.

31.2 Die vom Auftragnehmer gebrauchten Materialien, das Material und die Geräte (wie Hebewerkzeug, Aufstiegsmaterial) müssen zumindest den gesetzlichen Anforderungen entsprechend und im perfekten Zustand der Wartung sein. Dies wird mit von Convoi beurteilt und den Regeln von Convoi und/oder ihrem Auftraggeber unterworfen.

31.3 Mitarbeiter, die sich laut Urteil von Convoi unsicher auf der Arbeit verhalten, müssen auf ersten Antrag von der Arbeit entfernt werden. Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass diese Mitarbeiter direkt ersetzt werden, ohne dass dafür Convoi Kosten angerechnet werden.

31.4 Convoi hat das Recht, beim Feststellen einer vom Auftragnehmer verursachten unsicheren Situation, die Tätigkeiten einstellen zu lassen. Dabei ist Convoi nicht zur Entschädigung verpflichtet und bei einer solchen Einstellung ist nie die Rede von höherer Gewalt.

32. Eingreifen in die Tätigkeiten

32.1 Wenn die Tätigkeiten, laut Urteil von Convoi, so verlaufen, dass die bestimmte Zeitspanne für das Zustandekommen der Leistung oder ein Teil davon, überschritten wird, wird Convoi dies dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Das Gleiche gilt, wenn nach Urteil von Convoi die Tätigkeiten nicht laut den Bestimmungen der Vereinbarung und/oder laut der Anforderungen der Fachkenntnisse ausgeführt werden/worden sind.

32.2 Der Auftragnehmer muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Mitteilung laut Absatz dieses Artikels solche Maßnahmen treffen, dass laut Urteil von Convoi innerhalb kurzer Zeit der Rückstand eingehalt, bzw. die oben genannten Bestimmungen und Forderungen eingehalten werden. Erfolgt dies nicht, so darf Convoi

ohne richterliches Eingreifen, alle nach eigener Einsicht notwendigen Maßnahmen ergreifen. So kann Convoi, oder in ihrem Auftrag handelnde Dritte, die Tätigkeiten des Auftragnehmers übernehmen. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall Convoi und den Dritten die gewünschte Zusammenarbeit gewähren.

32.3 Alle externen und internen Kosten, die Convoi im Verband mit den Bestimmungen in Absatz 2 macht, sind zu Lasten des Auftragnehmers. Dieser wird Convoi unverzüglich die Kosten vergüten, einschließlich einer Vergütung für Aufsicht und Personalkosten.

32.4 Auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Umstände darf Convoi unverzüglich in die Tätigkeiten eingreifen, wenn dies aufgrund von Betriebsumständen, Sicherheit und/oder gesetzlichen Regeln notwendig ist. Dies befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Haftbarkeit. Convoi wird einen solchen Eingriff dem Auftragnehmer immer so schnell wie möglich mitteilen.

33. Lieferung, Annahme, Ingebrauchnahme, Risiko

33.1 Außer wenn dies in der Vereinbarung anders bestimmt wird, wird davon ausgegangen, dass die Lieferung oder Annahme vor Ort stattgefunden hat, wenn Convoi die ausgeführte Arbeit schriftlich angenommen hat.

33.2 Convoi ist berechtigt, die Arbeit oder einen Teil davon, wenn beendet, in Gebrauch zu nehmen (zu lassen). Die Arbeit, oder der Teil, gilt durch die Ingebrauchnahme nicht als geliefert oder angenommen. Wenn durch die Ingebrauchnahme mehr vom Auftragnehmer verlangt wird, als vernünftigerweise gefordert werden kann, werden die Folgen hiervon durch die Parteien vernünftigerweise geregelt. Bis zur Lieferung bleibt die Arbeit auf Risiko des Auftragnehmers. Dieser muss beim Verlorengehen oder bei einer Beschädigung der Arbeit deshalb die Ersetzung oder Ausbesserung übernehmen.

33.3 Das Risiko der zu liefernden Güter geht vom Auftragnehmer erst an Convoi über, wenn die Arbeit, wozu die Lieferung gehört, ganz abgenommen wurde. Der Eigentum der Güter geht auf Convoi zum Zeitpunkt der (tatsächlichen) Lieferung über. Wenn Convoi Anzahlungen verrichtet, geht der Eigentum der Güter zum Zeitpunkt der Fertigung über. Der Auftragnehmer wird die Güter dann direkt als Güter von Convoi kennzeichnen. Der Auftragnehmer garantiert, dass der vollständige und unbeschwerte Eigentum übertragen wird.

33.4 Güter, die von Convoi dem Auftragnehmer zur Reparatur, Ver- oder Bearbeitung überreicht wurden, sind während der Reparatur, der Ver- oder Bearbeitungszeit auf Risiko des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verzichtet zugunsten von Convoi auf ihr Zurückbehaltungsrecht für diese Güter.

34. Übertragung der Rechte und Pflichten und Vergabe

34.1 Ohne schriftliche Zustimmung von Convoi darf der Auftragnehmer die Vereinbarung, einen Teil davon oder Rechte und Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung nicht an Drittparteien übertragen, verpfänden oder in egal welcher Eigenschaft im Eigentum übertragen. Der Auftragnehmer darf auch ohne Zustimmung von Convoi keine Tätigkeiten von Dritten durchführen lassen.

34.2 Ohne schriftliche Zustimmung von Convoi wird der Auftragnehmer die Vereinbarung oder einen Teil davon nicht (a) vergeben bzw. (b) hierfür Dritte einschalten. Eine Ausnahme hiervon ist der Teil der Vereinbarung, für den die Vergabe oder das Einschalten von Dritten in der Vereinbarung ausdrücklich genannt sind. Unter Dritte fallen unter anderem „Selbständige Arbeiter oder Personal“, Direktor-Großanteilerhalter, Subunternehmer und Zeitagenturen. Wenn das schriftliche Einverständnis von Convoi vorliegt, wird der Auftragnehmer die gleichen risikobeschränkenden Maßnahmen in seiner Vereinbarung mit der Drittpartei aufnehmen, wie diejenigen, die in den allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem Annahmevertrag mit Convoi stehen.

34.3 Ohne schriftliche Zustimmung von Convoi nimmt der Auftragnehmer kein Personal von Dritten an.

34.4 Die Zustimmung laut Absatz 1, 2 und 3 bedeutet nicht, dass eine Pflicht aus der vorliegenden Vereinbarung nichtig wird.

35. Von Convoi zur Verfügung gestellte Materialien, Material, Teile, Atteste, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände

35.1 Materialien, Material, Einzelteile, Atteste, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die von Convoi zur Ausführung der Vereinbarung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Convoi. Sie müssen deshalb auf durch Dritte erkennbare Weise vom Auftragnehmer gekennzeichnet und individualisiert werden. Nach Ausführung der Vereinbarung werden sie in einem guten Zustand wieder zurückgegeben.

35.2 Bis der in Absatz 1 genannte Gegenstand Convoi zurückgegeben wurde, übernimmt der Auftragnehmer das Risiko. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Gegenstände ordentlich zu warten.

35.3 Der Auftragnehmer wird alle Gegenstände, die er von Convoi im Verband mit der Vereinbarung erhalten hat, auf eigene Kosten und unter den üblichen Bedingungen gegen Risiken des gesamten oder

Teilverlustes oder Beschädigung infolge von Brand, Diebstahl und Vernichtung, versichern.

35.4 Der Auftragnehmer muss bei Erhalt der in diesem Artikel genannten Gegenstände kontrollieren, ob diese den Spezifikationen entsprechen. Auch müssen sie mit deutlichen Kennzeichen versehen sein, aus denen sich der Eigentum von Convoi ergibt. Außer wenn der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Erhalt davon dies schriftlich mitgeteilt hat, geht Convoi davon aus, dass die in diesem Artikel genannten Güter in einem guten Zustand und entsprechend der erforderlichen Spezifikationen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden.

36. Gesetz über die Haftung der Subunternehmer

36.1 Der Auftragnehmer muss die gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der "Lohnkosten" der Mitarbeiter laut Artikel 25 Absatz 1f einhalten.

36.2 Der Auftragnehmer bewahrt Convoi gegen jeden Anspruch der Steuerdienste der "Lohnkosten", die für seine Mitarbeiter geschuldet sind. Darunter fallen auch die Zinsen, Bußen und Kosten und die Kosten des Rechtsbestandes zur Verteidigung gegen eine eventuelle Haftbarkeitsforderung.

36.3 Ungeschadet der Absätze 1 und 2 muss der Auftragnehmer seine Verwaltung so führen, dass pro Projekt die Lohnsumme festgestellt werden kann. Convoi hat immer das Recht, diese Verwaltung zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wird die tatsächlichen Lohnkosten auf jeder Rechnung vermelden.

36.4 Convoi darf die vom Auftragnehmer mit der Arbeit verbundenen "Lohnkosten", insofern sie aufgrund des Gesetzes über Subunternehmerhaftbarkeit (das niederländische Wet Ketenaansprakelijkheid) geschuldet sind, dem Auftragnehmer durch Einzahlung auf ein dazu blockiertes Konto im Sinne dieses Gesetzes (G-Konto) zahlen. Auch darf Convoi die Lohnkosten direkt den Steuerdiensten zahlen. In diesem Fall hat Convoi dadurch keine Zahlungspflicht der Lohnkosten an den Auftragnehmer.

36.5 Außer wenn dies anders vereinbart wurde wird Convoi für die geschuldeten Lohnkosten einen für den Lohnanteil gültigen Prozentsatz – und wenn er unbekannt ist 30 % - direkt überweisen. Der Betrag wird auf das Konto des betroffenen Steuerdienstes oder auf das G-Konto des Auftragnehmers gezahlt.

36.6 Convoi darf diesen Prozentsatz ändern, wenn sich ergibt, dass der vereinbarte Prozentsatz nicht mit dem vom Auftragnehmer wirklich geschuldeten Lohnkosten übereinstimmt.

36.7 Eine direkte Einzahlung auf das G-Konto gilt als befreiende Zahlung.

36.8 Convoi ist berechtigt, die Zahlung des Lohnbestandteils auszusetzen, wenn vom Auftragnehmer keine gültige Bescheinigung über das Zahlungsverhalten und/oder eine G-Kontovereinbarung vorliegt.

36.9 Wenn die "Regeln zur Übertragung der MWST-Pflicht" für die Vereinbarung gilt, wird der Auftragnehmer dies auf jeder Rechnung vermelden.

IV. SONDERBESTIMMUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

Neben dem Allgemeinen Teil (I) gelten für die Bereitstellung von Arbeitskräften auch die Sonderbestimmungen von Kapitel (III) und dieses Kapitel (IV).

37. Genehmigung

37.1 Der Auftragnehmer muss insofern nötig eine Genehmigung für das Bereitstellen von Arbeitskräften haben.

37.2 Arbeitnehmer, die eingesetzt werden, sind verpflichtet, eine gültige Berechtigung und (wenn gültig) eine gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung bei sich zu haben.

38. Persönliche Schutzmittel und Handgeräte

38.1 Der Auftragnehmer muss die Mitarbeiter mit einer Sicherheitsbrille und Sicherheitsschuhen und Handgeräten ausstatten.

38.2 Wenn nötig stellt Convoi den Mitarbeitern einen Sicherheitshelm und Sicherheitskleidung mit dem Convoi-Logo zur Verfügung. Der Auftragnehmer muss darauf achten, dass die Mitarbeiter diese Schutzmittel auch wirklich bei der Arbeit tragen.

38.3 Die in Absatz 2 genannten Schutzmittel müssen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Tätigkeiten bei einem dazu angewiesenen Convoi Mitarbeiter eingereicht werden. Für jedes nicht zurückgegebene Set Schutzmittel wird ein Pfand von der Endrechnung des Auftragnehmers abgezogen.

39. Zeitregelung

39.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Convoi bei (anderen) vernünftigen getroffenen oder noch zu treffenden

Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich der Kontrolle der Personalbesetzung auf der Arbeit oder durch Convoi abzuzeichnende Tätigkeiten, wie Zeitkontoauszüge pro Mitarbeiter, zu unterstützen.

40. Fakturierung und Zahlung

40.1 Die Rechnungen müssen das Umsatzsteuergesetz von 1968 einhalten. Der Auftragnehmer muss auf den datierten und nummerierten Rechnungen auf jeden Fall folgende Angaben deutlich und übersichtlich vermelden :

- a. die Einkaufsnummer von Convoi und des Auftragnehmers, auf welche die Rechnung sich bezieht;
- b. die Arbeit und den (die) Ort(e) der Ausführung, auf welche die Rechnung sich bezieht;
- c. der Zeitraum der erbrachten Leistung, auf welche die Rechnung sich bezieht;
- d. die Lohnkosten;
- e. die von Convoi gezeichneten Zeitkontoauszüge.

40.2 Bei der Beschäftigung von Personal muss der Auftragnehmer Convoi gegen jede Haftung vom Steuerdienst für geschuldete MWST bewahren.

40.3 Bei der Beschäftigung von Personal kann der vollständig in Rechnung gebrachte Mehrwertsteuerbetrag direkt auf das Konto des betroffenen Steuerdienstes oder auf das G-Konto des Auftragnehmers eingezahlt werden.

40.4 Eine direkte Einzahlung auf das G-Konto gilt als entbindende Zahlung.

41. Beendigung der Vereinbarung/Kündigung von Personal

41.1 Convoi darf die Vereinbarung zur Bereitstellung von Arbeitskräften frühzeitig beenden. Bei der normalen Beendigung wird Convoi dies mindestens drei Arbeitstage vorher dem Auftragnehmer mitteilen.

V. MIETEN VON GEGENSTÄNDEN

42.1 Wenn in der mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vereinbarung die Vermietung und/oder Bereitstellung von Gegenständen durch den Lieferanten an Convoi enthalten ist oder sein kann, sind folgende Elemente zusätzlich zu den anderen Bestimmungen in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen gültig.

42.2 Convoi als Mieter verpflichtet sich, die von Lieferanten gemieteten Gegenstände als guter Mieter zu benutzen und er muss dabei die vom Lieferanten als Vermieter gehandhabten Gebrauchsanweisungen und/oder Anweisungen einhalten, insofern der Lieferant sie Convoi zur Verfügung gestellt hat.

42.3 Die (vermieteten) Gegenstände müssen vollständig den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, dazu gehören, aber nicht ausschließlich, alle Zeichnungen, Gegenstände, Berechnungen, Modelle, Prototypen und andere Dokumente.

42.4 Die Gegenstände müssen von guter Qualität sein, gut funktionieren, gut gewartet und in einem guten Zustand, mangelfrei und für den Gebrauch, für den sie gedacht sind, geeignet sein.

42.5 Die Gegenstände müssen alle Anforderungen im Bereich Sicherheit, Umwelt und Gesundheit erfüllen und müssen den erforderlichen Maßnahmen und den gültigen Regeln entsprechen.

42.6 Die Gegenstände müssen zusammen mit allen sich darauf beziehenden Dokumente und Gebrauchsanweisungen geliefert werden, wie – aber nicht ausschließlich – alle Anweisungen zum Gebrauch, Sicherheit, Umwelt und Gesundheit.

42.7 Außer wenn dies anders vereinbart ist, werden die Gegenstände "DDP" (Delivered Duty Paid) an den Ort geliefert, der in der Vereinbarung angegeben ist, oder – wenn ein solcher Ort nicht genannt ist – am Ort oder dem Grundstück von Convoi, was Convoi entscheidet.

42.8 Das Risiko der (vermieteten) Gegenstände bleibt jederzeit beim Lieferanten.

42.9 Der Lieferant wird dafür sorgen und ist dafür verantwortlich, das die (vermieteten) Dinge vollständig den Forderungen in den Artikel 42.3 bis 42.5 einschließlich in diesem Artikel entsprechend, während der vollständigen Vertragszeit. Insofern während der Vertragszeit nötig wird der Lieferant auf seine Kosten für die Ausbesserung und die Wartung der Dinge und/oder die Ersetzung der Dinge sorgen. Bei einem Defekt, Schaden, Verlust oder Diebstahl der (vermieteten)

Gegenstände wird der Lieferant unverzüglich die Reparatur bzw. Ersetzung der Dinge durchführen.

Der dadurch entstehende Ausfall von Arbeitsstunden seitens Convoi wird dem Lieferanten angerechnet. Ein eventueller Schaden beim Lieferanten oder Dritten ist auf Rechnung und Risiko des Lieferanten. Der Lieferant bewahrt Convoi vor eventuellen Ansprüchen von Dritten in diesem Zusammenhang.

42.10 Jeder Schaden an den (vermieteten) Gegenständen während oder (eventuell) nach der Vermietung ist auf Rechnung des Lieferanten. Ein eventuell eigenes Risiko auf die vom Lieferanten abgeschlossenen Kaskoversicherung auf „alle Risiken“ bleibt auf Rechnung des Lieferanten. Convoi gilt als Mitversicherter in dieser Police.

42.11 Der Lieferant ist haftbar für jeden Schaden durch und/oder mit – eventuell bemannten oder motorisierten – (vermieteten) Gegenständen an Convoi, den Beschäftigten und/oder Dritten.

42.12 Der Lieferant schließt für Convoi und die übrigen Benutzer der (vermieteten) Gegenstände eine Haftpflichtversicherung ab, mit der die finanziellen Folgen folgender Ereignisse versichert sind:

- Falls Personen getötet, körperliche oder psychische Verletzungen erleiden oder anders einen gesundheitlichen Schaden erleiden;
- Im Fall der materiellen Beschädigung oder des Verlustes von Gegenständen infolge dessen Dritte einen Schaden in ihrem Vermögen erleiden, der mit oder durch die (vermieteten) Gegenstände entstanden ist;
- Falls die (vermieteten) Gegenstände, die sich in einer Höhe befinden, und fallen oder gefallen sind;
- Gegenstände, die mit den (vermieteten) Gegenständen verbunden sind oder nach Verbindung davon sich gelöst haben oder sich lösen und noch nicht sicher außerhalb des Verkehrs zum Stillstand gekommen sind.

42.13 Der versicherte Betrag beläuft sich pro Schadensfall auf mindestens € 5.000.000,00.

42.14 Wen es sich bei den (versicherten) Gegenständen um Fahrzeuge oder Motorfahrzeuge handelt, für die infolge des Gesetzes über Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge (das niederländische Gesetz Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen (WAM)) eine Versicherung verpflichtet ist, muss diese Versicherung neben den Anforderungen in Artikel 42.12 und 42.13 von diesem Artikel die kraft des WAM vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

42.15 Der Lieferant gibt Convoi auf Antrag eine Abschrift der Police.

42.16 Der Lieferant wird bei Annullierung des Mietvertrages durch Convoi keine Kosten und/oder Entschädigung in Rechnung stellen.

42.17 Der Lieferant erlaubt es, dass Convoi Gegenstände untervermietet auch außerhalb der Niederlande benutzen und einsetzen kann.

42.18 Am Ende der Vertragsperiode oder unverzüglich bei Beendigung des Auftrages / des Mietvertrages, je nachdem was früher ist, muss der Lieferant unverzüglich – auf seine Kosten – die Gegenstände am Ort abholen, wo die Gegenstände sich zu diesem Zeitpunkt befinden, bzw. an jedem anderen von Convoi genannten Ort.

** An der Convoi Group sind verbunden:
CSSC B.V.*

Convoi International B.V.

Convoi Nederland B.V.

Convoi Electrical & Automation B.V.

Convoi Assets B.V.

Convoi Belgium BV

UTS Abbink B.V.

Ucility B.V.

Djirny Logistiek B.V.

UTS Van der Lee/Cors De Jongh B.V.

UTS Van den Berg Verhuizingen B.V.

Van Egeraat Verhuizingen B.V.

Workbrands 2.0 B.V.